

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.12.2025

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.4-1/25

Nummer:

Z-56.4-3656

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG

Willstätterstraße 60

40549 Düsseldorf

Geltungsdauer

vom: **19. Dezember 2025**

bis: **19. Dezember 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" als konstruktive Brandschutzmaßnahme zur
Begrenzung der Brandweiterleitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist die Bauart einer zu horizontalen Brandsperren aus der Technischen Baubestimmung¹ alternativen horizontalen Brandsperre als konstruktive Brandschutzmaßnahme gegen die Brandausbreitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen nach DIN 18516-1².

(2) Sie besteht aus:

- der horizontalen Brandsperre "ISOVER Kontur BR" aus im Brandfall formstabiler, nichtbrennbarer Mineralwolle nach DIN EN 13162³,
- den "ULTIMATE Fassadendämmplatten FSP-031" oder "ULTIMATE Fassadendämmplatten FSP-034" aus im Brandfall formstabiler, nichtbrennbarer Mineralwolle nach DIN EN 13162³ sowie
- den Dämmstoffhaltern.

(3) Bei Ausführung der hier geregelten horizontalen Brandsperre in Verbindung mit der Technischen Baubestimmung¹ gilt die Anforderung nach § 28 Abs. 4 MBO⁴ an die hinterlüftete Außenwandbekleidung nach DIN 18516-1² (Begrenzung der Brandausbreitung) als erfüllt.

(4) Der Nachweis des Brandverhaltens der hinterlüfteten Außenwandbekleidung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5, Satz 1 MBO⁴) muss gesondert erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

1.2 Anwendungsbereich

Die konstruktive Brandschutzmaßnahme ist vorgesehen für die Anwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen an mindestens feuerhemmenden⁵ Wänden aus Mauerwerk oder Beton,

- deren nichtbrennbare Bekleidungselemente (i.d.R. Fassadenplatten) mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln an einer nichtbrennbaren metallischen Unterkonstruktion und
- deren nichtbrennbare metallische Unterkonstruktion mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln am Bauwerk befestigt sind, wobei thermische Trennelemente, die zwischen den Wandhaltern der Unterkonstruktion und dem Bauwerk eingebaut werden, zulässig sind,
- deren Tiefe des Hinterlüftungsraumes maximal 80 mm betragen darf,
- deren Fugen zwischen den Bekleidungselementen offen mit maximal 12 mm Breite oder zwängungsfrei mit nichtbrennbaren Fugenprofilen ausgeführt werden und
- bei denen gemäß § 28 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5, Satz 1 MBO⁴ besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung in geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen zu treffen sind.

¹ Anhang 6 MVV TB

² DIN 18516-1:2010-06 Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze

³ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

⁴ bzw. deren Umsetzung in den Landesbauvorschriften

⁵ Der zu erfüllenden Feuerwiderstand der Außenwand ist abhängig von der Gebäudeklasse und den entsprechenden Anforderungen in den jeweiligen Landesbauordnungen bzw. in ergänzenden bauaufsichtlichen Vorschriften (z. B. für Sonderbauten).

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die unter Verwendung der horizontalen Brandsperre "ISOVER Kontur BR" ausgeführte horizontale Brandsperre und die damit auszuführenden hinterlüfteten Außenwandbekleidungen einschließlich der Unterkonstruktion und der Befestigungen ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen⁶ sowie – soweit erforderlich – der bauaufsichtlichen Ver- und Anwendbarkeitsnachweise zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für die Bauart und die damit auszuführenden Außenwandbekleidungen zu verwendenden Bauprodukte gemäß Abschnitt 1.1 und Abschnitt 2.1.2 müssen im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung verwendbar sein.

(3) Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebene und in den Anlagen 1 bis 4 dargestellten Ausführung des Regelungsgegenstandes stellen die mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen an den Brandschutz der damit ausgeführten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen dar.

(4) Die Anordnung der horizontalen Brandsperre gemäß Absatz 2.1.2.2 muss gebäudeumlaufend über jedem Geschoss erfolgen.

2.1.2 Bestandteile der Bauart

2.1.2.1 Wärmedämmung

(1) Als Flächendämmung auf tragenden oder nichttragenden Außenwänden sind die mit Glasvlies kaschierten Dämmstoffe "ULTIMATE Fassadenplatten FSP-031" oder "ULTIMATE Fassadenplatten FSP-034" aus nichtbrennbarer³ Mineralwolle nach DIN EN 13162³ zu verwenden.

(2) Sie müssen ausweislich der Angaben in der Leistungserklärung und der ergänzenden technischen Dokumentation des Herstellers folgende Eigenschaften aufweisen:

- Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁷,
- Nicht glimmend (Die Prüfung wurde bestanden: das Produkt zeigt keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen.) gemäß Prüfung nach DIN EN 16733⁸,
- Im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C) bei Prüfung nach DIN 4102-17⁹
- Rohdichte¹⁰ ≥ 24 kg/m³

(3) Die Dicke der Mineralwolleplatten muss ≥ 80 mm betragen.

2.1.2.2 Horizontale Brandsperre

(1) Für die horizontalen Brandsperren ist das Produkt "ISOVER Kontur BR" aus mindestens 40 mm hohen nichtbrennbaren² Mineralwolle-Dämmstoffstreifen zu verwenden, das ausweislich der Angaben in der Leistungserklärung und der ergänzenden technischen Dokumentation des Herstellers die folgenden Anforderungen erfüllen muss:

- Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁷,
- nicht glimmend (Die Prüfung wurde bestanden: das Produkt zeigt keine Neigung zum kontinuierlichen Schwelen.) gemäß Prüfung nach DIN EN 16733⁸,
- im Brandfall formstabil (Schmelzpunkt > 1000 °C) bei Prüfung nach DIN 4102-17⁹,
- Rohdichte ≥ 125 kg/m³

⁶ Siehe www.dibt.de; Rubrik: >Service<, Unterrubrik: >Listen und Verzeichnisse< -> Technische Baubestimmungen

⁷ DIN EN 13501-1:2019-05: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁸ DIN EN 16733: 2016-07: Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen; Deutsche Fassung EN 16733:2016

⁹ DIN 4102-17:2017-12: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen - Begriffe, Anforderungen und Prüfung

¹⁰ Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

(2) Die Dämmstoffstreifen müssen an einer Seite ein Zahnprofil zur Reduzierung des Hinterlüftungsquerschnitts auf maximal 100 cm²/lfd. Meter aufweisen (siehe Anlage 3).

2.1.2.3 Dämmstoffhalter

Für die Befestigung der Wärmedämmung nach Abschnitt 2.1.2.1 sind geeignete Dämmstoffhalter für Dämmstoffe in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen zu verwenden.

2.2 Ausführung

2.2.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieses Bescheides muss dem Anwender eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Ausführen des Regelungsgegenstandes, einschließlich Angaben zu den Befestigungsmitteln und zu den zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung,
- Angaben zur Befestigung,
- Maßangaben zu den Produkten und zur Ausführung.

2.2.2 Einbau und Montage

2.2.2.1 Allgemeines

(1) Dieser Bescheid sowie die Montageanleitung gemäß Abschnitt 2.2.1 bzw. die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller der Komponenten der Bauart nach Abschnitt 2.1.2 (soweit vorhanden) müssen bei Einbau und Montage vorliegen.

(2) Die Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme mit der horizontalen Brandsperre "ISOVER Kontur BR" zur Verwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen muss gemäß folgenden Bestimmungen und unter Beachtung der Vorgaben für die Planung (siehe Abschnitt 2.1) sowie unter Berücksichtigung der Montageanleitung gemäß Abschnitt 2.2.1 erfolgen.

(3) Vor der Ausführung der Flächendämmung gemäß Abschnitt 2.2.2.3 aus den "ULTIMATE Fassadenplatten FSP-031" oder den "ULTIMATE Fassadenplatten FSP-034" nach Abschnitt 2.1.2.1 müssen die Wandhalter der Unterkonstruktion der mit der hier geregelten Bauart ausgerüsteten hinterlüfteten Außenwandbekleidung auf dem tragenden Wanduntergrund bereits befestigt sein.

(4) Die Tragprofile der mit der hier geregelten Bauart ausgerüsteten hinterlüfteten Außenwandbekleidung und ihre Bekleidungselemente sind nach Ausführung der nichtbrennbaren Flächendämmung und der horizontalen Brandsperre (s. Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3) sowie der gemäß Technischen Baubestimmungen ggf. erforderlichen vertikalen Brandsperre einzubauen. Dafür ist die horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" an den entsprechenden Stellen einzuschneiden, die Tragprofile in die Schlitzte einzudrücken und an den Wandhaltern zu befestigen.

2.2.2.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahme – horizontale Brandsperre

(1) Die horizontalen Brandsperren aus dem Mineralwolle-Dämmstoff "ISOVER Kontur BR" gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind gebäudeumlaufend über jedem Geschoss einzubauen (s. Prinzipskizze in Anlage 1). Die Zahnung der horizontalen Brandsperre muss zur Rückseite der Bekleidungselemente der mit der hier geregelten Bauart ausgerüsteten hinterlüfteten Außenwandbekleidung zeigen und nach ihrer Fertigstellung an dieser bündig anliegen.

(2) Die horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" ist zu mindestens 50 % ihrer Breite zwischen den Fassadenplatten "ULTIMATE FSP-031" oder "ULTIMATE FSP-034" gemäß Abschnitt 2.1.2.1 einzuklemmen (siehe Anlage 2).

(3) Oberhalb des obersten Geschosses ist sie maximal 1,0 m unter angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z.B. Dächer) anzuordnen.

(4) Oberhalb und unterhalb der horizontalen Brandsperre "ISOVER Kontur BR" muss ein mindestens 40 cm breiter Streifen der Flächendämmung vorhanden sein. Ist dies oberhalb des obersten Geschosses nicht möglich muss die horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" zusätzlich vollflächig mit einem mineralischen Klebemörtel am Untergrund angeklebt werden.

2.2.2.3 Flächendämmung

(1) Die Flächendämmung ist punktuell zu schlitzen, über die Wandhalter zu schieben und nach Einbau der horizontalen Brandsperre mit den Dämmstoffhaltern nach 2.1.2.3 am Wanduntergrund zu befestigen.

(2) Die Vlieskaschierung der Dämmung muss immer nach außen zeigen.

(3) Die Flächendämmung ist nur im Bereich der konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 2.2.2.2 zu unterbrechen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

(1) Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁴) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die von ihr ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.4-3656,
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung,
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma,
- Bezeichnung der baulichen Anlage,
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung,
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen.

(2) Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4).

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Nutzung und Wartung

(1) Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass für den Erhalt der Leistungseigenschaften und die Wirksamkeit der ausgeführten Brandschutzmaßnahme eine kontinuierliche Instandhaltung erforderlich ist.

(2) Erforderliche Reparaturen am Regelungsgegenstand sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit dafür erkannt wurde.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kraeft



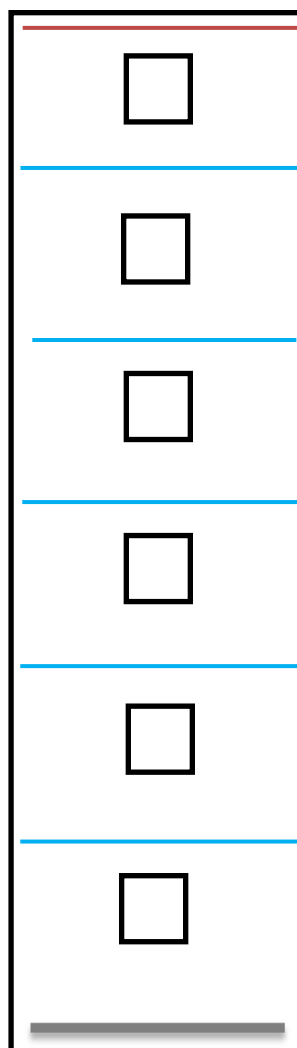
Gebäudeausschnitt



Außenwandöffnung

Abschlussbrandriegel– maximal 1,0 m
unter angrenzenden brennbaren
Bauprodukten (z.B. Dächer), mechanisch
eingeklemmt und je nach Erfordernis
vollflächig am Untergrund mit
mineralischem Klebemörtel verklebt

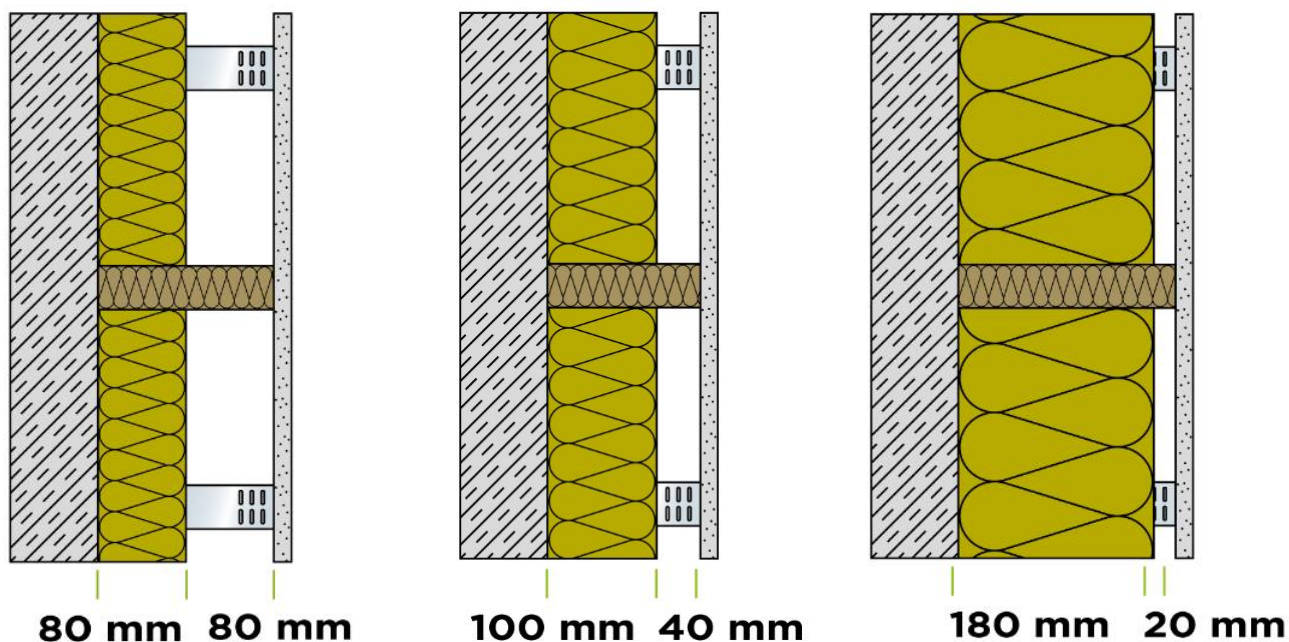
Brandriegel über jedem Geschoss gemäß
Abschnitt 2.2.2.2) – mechanisch
eingeklemmt



Horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" als konstruktive Brandschutzmaßnahme zur Begrenzung der Brandweiterleitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Übersicht über konstruktive Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 2.2.2.2

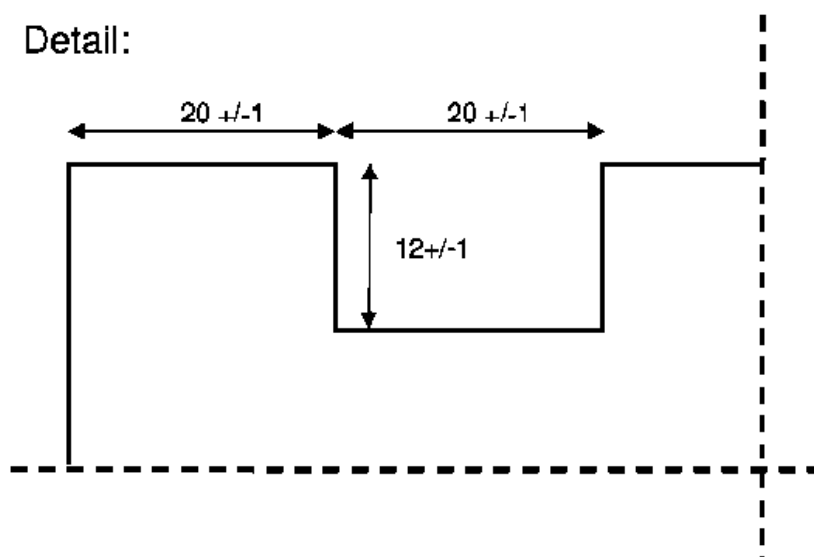
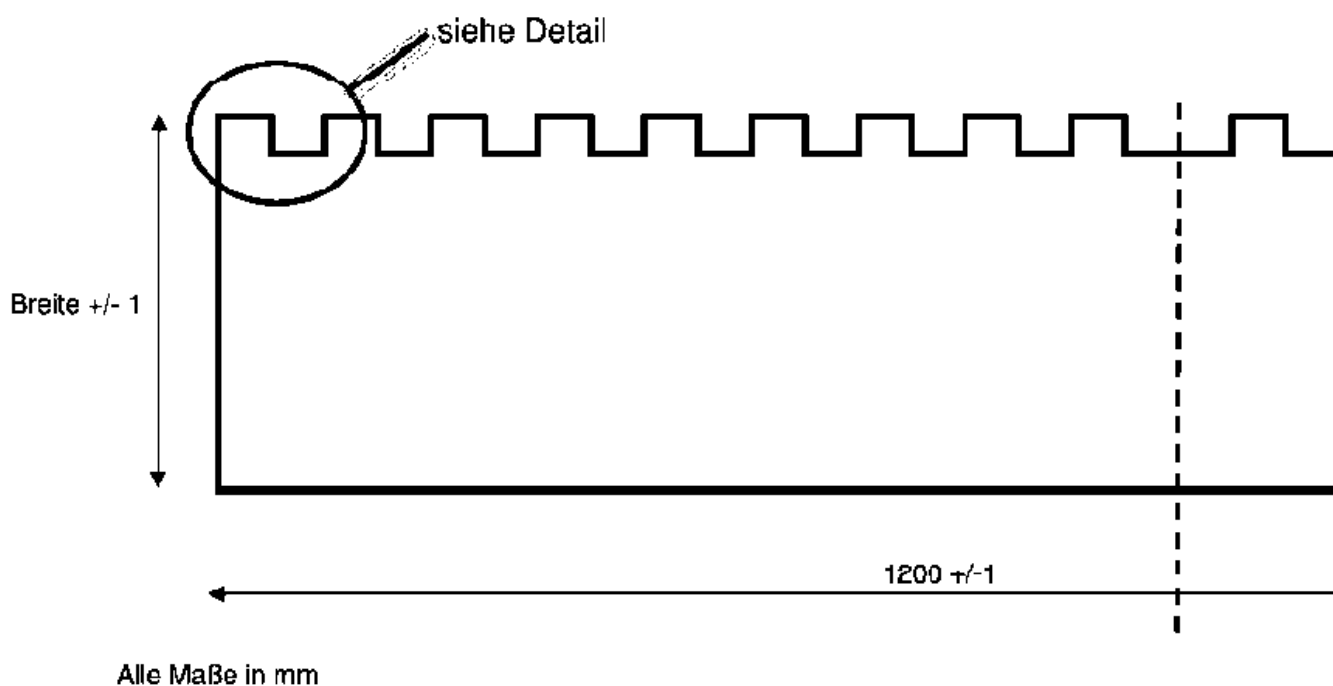
Anlage 1



Horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" als konstruktive Brandschutzmaßnahme zur Begrenzung der Brandweiterleitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Anwendungsbeispiele

Anlage 2



Horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" als konstruktive Brandschutzmaßnahme zur Begrenzung der Brandweiterleitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Zahnung des Brandriegels

Anlage 3

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Regelungsgegenstand** ausgeführt hat:
.....
.....
- Bauvorhaben:
.....
.....
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes gemäß allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-56.4-3656:
.....
.....
- Datum der Errichtung / der Fertigstellung:
.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Regelungsgegenstand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-56.4-3656 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 19.12.2025 ausgeführt sowie gekennzeichnet wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Horizontale Brandsperre "ISOVER Kontur BR" als konstruktive Brandschutzmaßnahme zur Begrenzung der Brandweiterleitung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 4